Stadt Blankenberg

Heimat- und Verkehrsverein e.V.

gegründet 1911

Satzung

des

Heimat- und Verkehrsvereins Stadt Blankenberg e.V.

vom 26.06.2019

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Heimat– und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e.V.

Er hat seinen Sitz in: **53773 Hennef/Sieg, Stadt Blankenberg**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Brauchtums und der Heimat
- die Förderung von kulturellen Einrichtungen und die Durchführung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen, die Sammlung der Zeugnisse

der Vergangenheit von Burg, Stadt und Kirche, ihre Bewahrung, sowie die Erforschung der Geschichte und die Unterhaltung der Museen – Turm- und Weinbaumuseum
- die Förderung und Durchführung der Ortsgestaltung und -verschönerung einschließlich der denkmalpflegerischen Belange unter Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes von NRW.
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Den Verantwortungsträgern kann eine pauschale Zahlung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr. 26a EStG, gewährt werden. Der Vorstand vergibt diesen Freibetrag durch Mehrheitsbeschluss.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef oder deren Rechtsnachfolgerin. Es ist von dieser im Sinne des Absatzes 2 zu verwenden.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

a) ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

b) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder müssen sich um den Ort und um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4
Aufnahmebedingungen

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Der Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7
Beitragszahlungen

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Fällig ist der Beitrag im ersten Halbjahr.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Kündigung, die spätestens einen Monat vor Jahresschluss erfolgen muss,

b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, z. B. wegen Schädigung des Vereins und wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als zwei Jahren. Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben,

c) durch den Tod eines Mitgliedes.

§ 9
Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses verliert das Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 10
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich mindestens aus 3 Personen und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer zusammensetzt und optional auf höchstens 6 Personen, nämlich dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Museumsleiter, erweitert werden kann.

(2) und dem erweiterten Vorstand aus Beisitzern.
Des Weiteren können vom Vorstand Personen berufen werden, die den Vereinszweck in besonderem Maße zu fördern willens sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende den Verein, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Kassier, bei dessen Verhinderung der Schriftführer und dann der Museumsleiter.
Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;

e) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat außer dem Vorstand 2 Kassenprüfer für die mindestens einmal jährlich durchzuführende Kassenprüfung zu wählen.

§ 14
Tätigkeit des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.

§ 15
Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nachwahl statt.

§ 16
Neuwahl des Vorstandes

Zur Neuwahl des Vorstandes ist nur das Mitglied berechtigt, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 17
Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im 2. Quartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(2) Ein Viertel der Mitglieder ist befugt, eine außerordentliche Versammlung unter Angabe von Gründen durch den Vorstand einberufen zu lassen. Der Vorstand muss dem Antrag stattgeben.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;

b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;

c) Wahl der Kassenprüfer

d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder;

e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;

g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 19
Außerordentliche Mitgliederversamm1ung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den

Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Berufung von ¼ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20
Abstimmung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Es hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Anwesenden können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass durch Handzeichen oder in geheimer Wahl abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 21
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 22
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Versammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließen 4/5 Mehrheit der Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen sein.

§ 23
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Hennef/Sieg-Stadt Blankenberg, den 26. Juni 2019

Klaus Meurer
1. Vorsitzender

Gerhard Meyers
2. Vorsitzender

Stefan Schmitz
Geschäftsführer

Guido Broich
Kassierer

Wilhelm Trimborn
Schriftführer